

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

17.7.2008

B6-0373/2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung
B6-0545/2008

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Neil Parish

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zum Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verlangt, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik in den Bereichen Landwirtschaft und Forschung in vollem Umfang Rechnung zu tragen,
- B. in der Erwägung, dass Klonverfahren niedrige Überlebensraten für übertragene Embryonen und geklonte Tiere ausweisen, wobei viele geklonte Tiere in frühen Lebensphasen aufgrund von Herzversagen, Immunschwäche, Leberversagen, Atemproblemen oder Nieren- bzw. Muskel-Skelett-Anomalien sterben,
- C. in der Erwägung, dass Sterblichkeitsrate und Krankheitsanfälligkeit von Klonen höher sind als bei auf natürlichem Weg gezeugten Tieren und dass Abgänge und Störungen in einem späten Trächtigkeitsstadium das Wohlergehen der Leihmütter beeinträchtigen können (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, 2008),
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Gruppe für Ethik angesichts des derzeitigen Umfangs der Leiden und Gesundheitsprobleme von Leihmuttertieren und tierischen Klonen hinterfragt, ob das Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung ethisch gerechtfertigt ist, und keine überzeugenden Argumente für die Rechtfertigung der Lebensmittelerzeugung aus Klontieren und ihren Nachkommen sieht,
- E. in der Erwägung, dass es in der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹ heißt, dass ‘natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, nicht angewandt werden dürfen’ (Anhang Nr. 20),
- F. in der Erwägung, dass das Klonen zu einem deutlichen Rückgang der genetischen Vielfalt bei Nutztierbeständen führen würde, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit erhöhen würde, dass ganze Herden durch Seuchen, für die sie anfällig sind, dezimiert würden,
- G. in der Erwägung, dass erwartet wird, dass die EFSA im Juli ein wissenschaftliches Gutachten zu den Konsequenzen des Klonens von Tieren für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit und Wohlergehen von Tieren und Umwelt veröffentlichen wird,
- H. in der Erwägung, dass der Hauptzweck des Klonens in der Erzeugung vielfacher Kopien von Tieren mit schnellen Wachstumsraten oder hohen Erträgen besteht, dass die

¹ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 33, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

traditionelle selektive Zucht jedoch bereits zu Störungen des Bewegungsapparats und Herzkreislaufstörungen bei schnell wachsenden Schweinen sowie Lähmung, Euterentzündung und vorzeitiger Schlachtung bei Hochleistungsvieh geführt hat und das Klonen der schnellstwachsenden und ertragreichsten Tiere noch größere Probleme in Bezug auf Gesundheit und Wohlergehen verursachen wird,

- I. in der Erwägung, dass zusätzlich zu der Tatsache, dass die Konsequenzen des Klonens von Tieren für die Lebensmittelversorgung nicht adäquat geprüft wurden, selbiges eine ernsthafte Gefahr für Image und Charakter des europäischen Landwirtschaftsmodells darstellt, das auf Produktqualität, umweltfreundlichen Prinzipien und Respekt strikter Bedingungen bezüglich des Wohlergehens von Tieren basiert,
1. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, die (i) das Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung, (ii) die Zucht von Klontieren und ihren Nachkommen, (iii) die Vermarktung von Fleisch- oder Milchprodukten, die von Klontieren oder ihren Nachkommen stammen, und (iv) die Einfuhr geklonter Tiere und ihrer Nachkommen sowie von Samen und Embryonen von Klontieren und ihren Nachkommen sowie von Fleisch- oder Milchprodukten, die von Klontieren oder ihren Nachkommen stammen, verbieten;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.